

Die elektronische Gerichtsakte. Eine Herausforderung und Chance für die Rechtsinformatik

Helmut Rüßmann

Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
Campus C3.1
66123 Saarbrücken
ruessmann@mx.uni-saarland.de

Abstract: Der Beitrag analysiert im Sinne des Saarbrücker Verständnisses der Rechtsinformatik als eines Fachs und Forschungsgebiets, das sich mit der Anwendung von Informatik-Methoden und Informatik-Instrumenten im Recht mit dem Ziel befasst, zu einer Verbesserung der juristischen Verfahrensabläufe und Arbeitsweisen beizutragen, die Herausforderungen und Chancen, die die elektronische Gerichtsakte der Rechtsinformatik bietet.

Herbert Fiedler darf mit Fug und Recht als der Vater der deutschen Rechtsinformatik bezeichnet werden. Er verhalf der Rechtsinformatik sogar zu einer zweiten Geburt.¹⁵ Unermüdlich war und ist sein Kampf, der Rechtsinformatik einen Platz in der Wissenschaftslandschaft und vor allem in den deutschen juristischen Fakultäten zu verschaffen. In diesen Fakultäten hat einen schweren Stand, wer sich nicht mit Rechtsfragen, sondern mit Logik, Mathematik und Wissenschaftstheorie befasst, um zu untersuchen, welche Herausforderungen an Wissen und Methodik die dem Juristen als Juristen gestellten Aufgaben der wohlbegründeten Rechtsanwendung und Rechtssetzung stellen.¹⁶ Der Weg von der Logik und der Mathematik zur Informatik ist nicht weit. Aus den „Formalisten“ unter den Juristen werden schnell Freunde der Informatik. Mit den Informatikern hat man eine gemeinsame Sprache, mit den Juristen weniger. Der Stand in den juristischen Fakultäten wird nicht dadurch leichter, dass man jetzt der Frage nachgeht, wie man mit dem Einsatz von Computern die Aufgaben, die sich dem Juristen als Juristen stellen, erleichtern, die Bewältigung und Lösung von Rechtsproblemen gar verbessern kann. Vielleicht ist das ein Grund dafür, dass viele Juristen, die keine Scheu vor dem Computer haben, neben den Einsatzmöglichkeiten des Computers für die Bewältigung juristischer Aufgaben die rechtlichen Probleme und Fragestellungen entdeckten, die die

¹⁵ Titel einer vom Jubilar initiierten Tagung 1993 in Marburg.

¹⁶ Zeugnisse dieses Bemühens findet der Leser bei Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980; Koch/Rüßmann, Juristische Begründungslehre, 1982; Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann (Hrsg.), Elemente einer juristischen Begründungslehre, 2003.

Nutzung und der Einsatz des Computers in welchen Bereichen auch immer hervorriefen. Rechtsinformatik als Informationsrecht war in den juristischen Fakultäten hoffähig, Rechtsinformatik als Befassung mit den Einsatzmöglichkeiten der Informatik zur Erleichterung und Verbesserung der Bewältigung juristischer Aufgaben eher verdächtig.

1 Zum (Selbst-)Verständnis der Rechtsinformatik

Der Disziplin bescherte diese Entwicklung eine Begriffsverwirrung. Niemand weiß so recht, was man unter Rechtsinformatik verstehen soll. Der Platz der Rechtsinformatik in der Ontologie des Semantic Web¹⁷ ist ungewiss. Liegt er beim Recht oder bei der Informatik¹⁸ oder liegt er beim Recht und bei der Informatik¹⁹? *Maximilian Herberger*²⁰ hat auf der Salzburger IRIS-Tagung 2005 ein überzeugendes Plädoyer für eine Begriffsbestimmung gehalten, die der Rechtsinformatik im Einklang mit anderen sogenannten Bindestrich-Informatiken einen Platz bei der Informatik zuweist. Rechtsinformatik bezeichnet danach ein Fach und Forschungsgebiet, das sich mit der Anwendung von Informatik-Methoden und Informatik-Instrumenten im Recht (alle dazu gehörenden Tätigkeiten eingeschlossen) befasst. Ihr Ziel ist es, zu einer Verbesserung der juristischen Verfahrensabläufe und Arbeitsweisen beizutragen. Da diese Verfahrensabläufe und Arbeitsweisen nur den Juristen bekannt sind, hat auch die so verstandene Rechtsinformatik ihren Platz in den juristischen Fakultäten.

Ganz im Sinne des Saarbrücker Verständnisses der Rechtsinformatik möchte ich die Frage aufwerfen, welche Herausforderungen und Chancen die elektronische Gerichtsakte der Rechtsinformatik bietet. In meinen Ausführungen beschränke ich mich auf Angelegenheiten der streitigen Zivilgerichtsbarkeit.²¹

2 Die Gerichtsakte

In der Gerichtsakte werden die tatsächlichen Informationen gesammelt, auf die sich die gerichtlichen Entscheidungen in einem Rechtsstreit stützen. Das gilt für die Entschei-

¹⁷ Die Ontologie des Semantic Web, die zu einer besseren Erschließung der im WWW vorgehaltenen Informationen führen kann und soll, ist nichts anderes als ein Begriffssystem, dem Informationen zugeordnet werden, die nach der Zuordnung besser und zielgenauer gefunden und erschlossen werden.

¹⁸ Im Sinne des entweder/oder.

¹⁹ Im Sinne des und/oder.

²⁰ Rechtsinformatik: Anmerkungen zum Verständnis von Fach und Forschungsgebiet, in: Schweighofer/Liebwald/Augeneder/Menzel (Hrsg.), *Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik*, 2005, S. 29 ff.

²¹ Diese kenne ich aus eigener Erfahrung durch eine insgesamt 20jährige Tätigkeit als Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen und am Saarländischen Oberlandesgericht in Saarbrücken.

derung in der Hauptsache ebenso wie für die prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten des Rechtsstreits und die vorläufige Vollstreckbarkeit. Die traditionelle Papierakte kennt nur ein Ordnungsprinzip für die Informationen. Es ist der zeitliche Eingang der jeweiligen Schriftstücke. Dabei wird die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit der Akte durch eine fortlaufende Paginierung gewährleistet.

Eine Ordnung der Informationen nach den Aufgaben, die sich den jeweiligen Bearbeiter der Akte stellen, findet in der Akte selbst nicht statt, sieht man einmal von kostenrelevanten Vorgängen ab, die auf einem der Akte beigelegten Vorblatt festgehalten werden.

Die Ordnungsaufgabe ist eine Aufgabe, die intellektuell vom Bearbeiter der Akte zu bewerkstelligen ist. Der fertigt sich etwa bei umfangreichen Akten einen Aktenauszug mit Querverweisen und farblichen Hervorhebungen an, die ihm eine schnelle Orientierung in der Akte auch nach Wochen, Monaten oder gar Jahren ermöglichen. Heute findet das nicht unbedingt mehr auf Papier mit Farbstiften statt, sondern wird durch ein Textverarbeitungsprogramm mit Tabellen- und Spaltenfunktion unterstützt.

3.1 Die Relationstechnik

Der Aktenauszug ist ein erster Schritt. Für seine Entscheidung benötigt der Richter eine andere Ordnung. Diese andere Ordnung orientiert sich an den Regeln der Relationstechnik. Die Regeln der Relationstechnik²² dienen zum einen dazu, Streitiges von Unstreitigem zu sondern und so gegebenenfalls eine Beweisaufnahme vorzubereiten, zum anderen im Zusammenwirken mit den Regeln der gutachtlichen Fallentwicklung dazu, das rechtlich Erhebliche vom rechtlich Unerheblichem zu scheiden und damit eine eventuelle Beweisaufnahme auf streitige und rechtlich erhebliche Behauptungen zum Sachverhalt zu beschränken.

3.2 Grundregeln der Relationstechnik

Die Relationstechnik verbindet zwei Bereiche miteinander: die geordnete Darstellung des tatsächlichen Geschehens (genauer: der Parteivorträge und gegebenenfalls auch der gerichtlichen Ermittlungen zum tatsächlichen Geschehen) und die rechtliche Bewertung der gestellten Anträge auf der Grundlage des tatsächlichen Geschehens. Die geordnete Darstellung des tatsächlichen Geschehens findet sich im Sachbericht, die rechtliche Bewertung in Gutachten, die je nach der herangezogenen tatsächlichen Grundlage als Schlüssigkeitsprüfung oder als Erheblichkeitsprüfung bezeichnet wird. Zu einer Beweistation in der Bewertung kommt es, wenn die Schlüssigkeitsprüfung (auf der Grundlage

²² Für die Darstellung der Regeln der Relationstechnik und die Regeln der Gutachtentechnik greife ich auf Lehrmaterialien zurück, die ich im Internet veröffentlicht habe.

des klägerischen Vortrags) und die Erheblichkeitsprüfung (auf der Grundlage des Beklagtenvortrags) zu dem Ergebnis führen, dass eine rechtlich erhebliche Tatsache streitig ist. Der Kernbestand der Relationstechnik lässt sich mit den folgenden Grundregeln beschreiben.

A. Sachbericht

1. Negativregel

Der Sachbericht enthält keine Schilderung des Prozessablaufs, der zeitlichen Abfolge des Informationseingangs bei Gericht, sondern eine geordnete Schilderung des Sach- und Streitstands, der als Einheit zu fassenden Parteivorbringen und gerichtlichen Erhebungen im Zeitpunkt seiner Abfassung bzw. der (letzten) mündlichen Verhandlung.

2. Positive Ordnungs- und Gliederungsregeln

a. Geschichtserzählung

Die Geschichtserzählung enthält die Darstellung des unstreitigen Geschehens (Zeitform²³: Imperfekt Indikativ):

- von den Parteien gemeinsam vorgetragene Darstellung (von Teilen) des Sachverhalts
- von einer Partei vorgetragene und von der anderen Partei ausdrücklich zugestandene oder nicht bestrittene Darstellung (von Teilen) des Sachverhalts
- nach der Beweisaufnahme unter den Parteien unstreitig gewordene Darstellung (von Teilen) des Sachverhalts

b. Vortrag des Klägers

Der Vortrag des Klägers gibt seine Sicht der Dinge wieder (Zeitform: Präsens Indikativ für den Einleitungssatz: „Der Kläger behauptet, ...; trägt vor, ...; macht geltend ...“ und der Konjunktiv der indirekten Rede für den eigentlichen Vortrag):

- die Teile der Sachverhaltsdarstellung mit den noch unerledigten Beweisangeboten des Klägers, die vom Beklagten bestritten werden
- in Ausnahmefällen Rechtsausführungen des Klägers, soweit sie zum Verständnis des Falles erforderlich sind

c. Prozessgeschichte

²³ Die Zeitformen zeigen dem kundigen Leser mit einem Blick, um welche Art von Information es sich handelt.

Die Prozessgeschichte enthält Informationen zum Verfahrensablauf (Zeitform: Perfekt Indikativ):

Dieser Teil wird nur benötigt, wenn es für irgendeine der zu entscheidenden Fragen auf den Prozessablauf ankommen sollte. Häufige Anwendungsfälle sind Zins-, Verjährungs- und Verspätungsfragen sowie Fragen, die sich aus der Geltendmachung von Rechtsbehelfen ergeben.

d. Antrag des Klägers (Zeitform: Präsens Indikativ)

Dieser Antrag bestimmt zusammen mit dem vorgetragenen Sachverhalt den Streitgegenstand des Rechtsstreits und steuert nach dem in § 308 ZPO festgeschriebenen Grundsatz der Bindung des Richters an die Parteianträge das Prüfprogramm des Richters.

e. Antrag des Beklagten (Zeitform: Präsens Indikativ)

Sollte der Beklagte nicht die Abweisung der Klage beantragen, sondern sich dem Begehren des Klägers durch Anerkenntnis unterwerfen, wäre der Richter der sachlichen Prüfung enthoben und auf die Prüfung von Zulässigkeitsfragen beschränkt.

f. Vortrag des Beklagten

Der Vortrag des Beklagten enthält dessen Sicht der Dinge (Zeitform: Präsens Indikativ für den Einleitungssatz: „Der Beklagte trägt vor, ...; behauptet, ...; macht geltend ...“ und der Konjunktiv der indirekten Rede für den eigentlichen Vortrag):

- die Teile der Sachverhaltsdarstellung mit den noch unerledigten Beweisangeboten des Beklagten, die vom Kläger bestritten werden
- in Ausnahmefällen Rechtsausführungen des Beklagten, soweit sie zum Verständnis des Falles erforderlich sind

g. Replik des Klägers

h. Duplik des Beklagten

Replik und Duplik sind Vortragsformen, mit denen auf Gegenrechte bzw. Gegengegenrechte im materiellrechtlichen Sinne reagiert wird. Sie sind nur dann in einem Sachbericht zu verwenden, wenn ein Vortrag erst als Reaktion auf ein entsprechendes Recht des Gegners verständlich wird. Im Übrigen gilt die Negativregel (1)!

i. Die Maßnahmen des Gerichts zur Beweiserhebung (Zeitform: Perfekt Indikativ)

Hierzu gehören Beweisbeschluss, Beweisthema, Beweismittel, Beweisaufnahme.

h. Ergebnis der Beweisaufnahme

Dieser Punkt wird in der Regel durch Bezugnahme auf entsprechende Schriftstücke in der Akte erledigt. Die Beweiswürdigung gehört nicht hierher. Sie ist im Gutachten vorzunehmen.

B. Gutachten

I. Zulässigkeitsstation

In der Zulässigkeitsstation werden wegen des Verbots der sachlichrechtlichen Prüfung einer unzulässigen Klage Fragen etwa der Gerichtsbarkeit, der internationalen Zuständigkeit, des Rechtswegs, der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der Partei- und Prozessfähigkeit, der Prozessführungsbefugnis, der anderweitigen Rechtshängigkeit, der entgegenstehenden Rechtskraft, des Rechtsschutzinteresses geprüft, soweit dazu nach der konkreten Fallgestaltung Anlass besteht.

Bei nicht behebbaren Mängeln der Zulässigkeit erfolgt Klagabweisung durch Prozessurteil.²⁴

Nur die zulässige Klage führt zur

II. Darlegungsstation

Die Darlegungsstation enthält die sachlichrechtliche Prüfung des Parteivorbringens ohne Beweiserwägungen und wird in die folgenden Prüfungen unterteilt:

1. Schlüssigkeitsprüfung

Das ist die Prüfung des Klagebegehrens auf der Grundlage der Sachverhaltsdarstellung des Klägers. Es handelt sich um ein normales zivilrechtliches Gutachten mit Anspruchsnormen und auch den Gegenrechten, die sich aus der Sachverhaltsdarstellung des Klägers ergeben.

Bei fehlender Schlüssigkeit erfolgt Klagabweisung durch Sachurteil.

Nur die schlüssige Klage führt zur

²⁴ Beim Rechtsweg, bei der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (nicht aber bei der internationalen Zuständigkeit) kann es auch zu einer Verweisung an das zuständige Gericht kommen.

2. Erheblichkeitsprüfung

Sie ist im Grunde ein zweites Gutachten über das Klagebegehren nunmehr auf der Grundlage der Sachverhaltsdarstellung des Beklagten.

Erheblich ist das Vorbringen des Beklagten

- wenn er mindestens eine der zur Schlüssigkeit der Klage erforderlichen tatsächlichen Behauptungen des Klägers bestreitet

oder

- wenn er ein Gegenrecht schlüssig darlegt, das den zunächst begründeten Anspruch des Klägers zu Fall bringt.

Ist das Beklagtenvorbringen insgesamt unerheblich, gibt es ein Sachurteil, das den Beklagten nach dem Antrag des Klägers verurteilt.

Ist das Beklagtenvorbringen erheblich, so ist bei der ersten Gestaltung in die Beweisstation und bei der zweiten Gestaltung in die Erheblichkeitsprüfung der klägerischen Replik einzutreten. Sie verläuft analog der Erheblichkeitsprüfung des Beklagtenvorbringens.

III. Beweisstation

Wenn noch keine Beweisaufnahme stattgefunden hat, werden hier zunächst die nach der Schlüssigkeitsprüfung und der (den) Erheblichkeitsprüfung(en) beweisbedürftigen Behauptungen zusammengestellt und sodann die Beweisangebote (vornehmlich der beweisbelasteten Partei) überprüft.

Die Überprüfung der Beweisangebote führt

- zum Urteil gegen die beweisbelastete Partei, wenn kein Beweisangebot vorliegt und das Gericht den erforderlichen Beweis auch nicht von Amts wegen erheben kann,

anderenfalls

- zum Beweisbeschluss.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme (Ausschöpfung der im konkreten Fall gegebenen Informationsmöglichkeiten) muss das Ergebnis gewürdigt werden. Danach kommt es auf jeden Fall zu einem Urteil

- entsprechend dem Ergebnis der sachlichrechtlichen Prüfung in der Darlegungsstation bei der Feststellung einer fraglichen Behauptung als wahr oder nicht wahr;
- unter zusätzlicher Anwendung der Beweislastregeln bei einem „non-liquet“.

3.3 Die Regeln der gutachtlichen Fallentwicklung

Die Relationstechnik verlangt an mehreren Stellen materiellrechtliche Gutachten auf der Grundlage unterschiedlicher Sachverhaltsdarstellungen. Werfen wir einen knappen Blick auf die Regeln der gutachtlichen Fallentwicklung!

Das Gutachten ist eine Darstellungsform für die Entwicklung einer Falllösung von der Ausgangsfrage zum Ergebnis. Die Ausgangsfrage wird im Zivilprozess durch den Antrag des Klägers bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Der Antrag steuert die Auswahl der Rechtsnormen, die von der Rechtsfolge her eine Antwort auf das Begehren ermöglichen. Ob eine negative oder positive Antwort auf das Begehren gegeben werden kann, hängt alsdann von den Anwendungsvoraussetzungen der die Antwort abstrakt ermöglichenden Rechtsnormen und den Sachverhaltsinformationen ab. Anwendungsvoraussetzungen und Sachverhaltsinformationen müssen verglichen werden. Erfüllen die Sachverhaltsinformationen die Anwendungsvoraussetzungen, gibt es eine positive Antwort auf die Fallfrage. Erfüllen die Sachverhaltsinformationen die Anwendungsvoraussetzungen nicht, fällt die Antwort auf die Fallfrage negativ aus.

3.3.1 Die Anspruchsgrundlage[n]

Auf die Feststellung des im Antrag des Klägers verkörpertem tatsächlichen Begehrens folgt die hypothetische Einführung einer dem tatsächlichen Begehren korrespondierenden Rechtsnorm (Anspruchsgrundlage). Das kann ein vertragliches Versprechen oder eine (andere) Rechtsnorm sein. Stellt man sich Normen in einer Wenn-dann-Verknüpfung von Tatbestand (=Anspruchsvoraussetzungen) und Rechtsfolge vor, so sind nur jene Normen geeignete Anspruchsnormen, deren Rechtsfolge dem tatsächlichen Begehren entspricht. Das gilt auch für vertragliche Versprechen. Weitere Beschränkungen enthalten die Regeln der gutachtlichen Fallentwicklungen nicht. Insbesondere hindern sie nicht die Einführung auch nicht dem positiven Gesetzesrecht zugehöriger Normen. Inwieweit diese geltendes (=begründbares) Recht sind, ist eine Frage der Rechtsquellen-, Methoden- und/oder Begründungslehre und im Gutachten zu beantworten.

3.3.2 Das Auffinden von Anspruchsnormen

Mit dem Auffinden von Anspruchsnormen ist zum ersten Mal juristisches Wissen und Orientierungsvermögen gefordert. Die Zahl möglicher Anspruchsgrundlagen ist zwar nicht abzählbar, aber doch so hoch, dass man sie nicht alle für jedes Begehren von A bis Z durchgehen kann. Hier können Überlegungen zur Qualifikation der Fallfrage hilfreich sein. Geht es um die Erfüllung eines vertraglichen Versprechens, um die Rückgängigmachung ausgetauschter Leistungen, um Herausgabe einer Sache, um Schadensersatz, um ein Unterlassungsgebot, um Unterhaltsverlangen, so schränken die so getroffenen Qualifikationen, die sich durchaus überschneiden können, den Bereich möglicher Anspruchsgrundlagen jedenfalls für den signifikant ein, der über System- und Regelkenntnis im betroffenen Rechtsbereich verfügt.

3.3.3 Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Im dritten Schritt ist das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der hypothetisch eingeführten (und gegebenenfalls als geltend begründeten) Anspruchsnorm zu untersuchen. Dabei geht es um die Frage, ob der Sachverhalt die Merkmale aufweist, welche durch die Bedeutungsregeln ausgezeichnet werden, die den Gehalt des Tatbestands der Anspruchsnorm ausmachen. Die Bedeutungsregeln können durch andere Normen wenigstens teilweise festgelegt sein (so z.B. das Eigentum in § 823 Abs. 1 BGB durch die Vorschriften des Sachenrechts). Dann müssen die entsprechenden Normen eingeführt und untersucht werden. Die Bedeutungsregeln können auch Entscheidungsspielräume lassen. Diese sind unter Erörterung der verschiedenen Ausfüllungsmöglichkeiten durch Festsetzung auszufüllen. Wir stehen vor einem Problem der juristischen Methoden- und Begründungslehre.

Die Untersuchung der Tatbestandsmerkmale der hypothetisch eingeführten Anspruchsnorm kann zu zwei Ergebnissen führen. Entweder wird der Tatbestand verneint. Dann steht fest, dass das Begehren durch die untersuchte Norm jedenfalls nicht begründet werden kann. Man hat dann eine andere (dem tatsächlichen Begehren korrespondierende) Anspruchsnorm ein- und die Untersuchungen zu deren Tatbestand durchzuführen. Oder aber der Tatbestand wird bejaht. Dann stellt sich die Frage nach möglichen Einwänden (Gegenrechten), die den Anspruch trotz Vorliegen des Tatbestands der Anspruchsnorm zu Fall bringen können.

Die mögliche Einwände begründenden Gegenrechtsnormen sind ebenso hypothetisch einzuführen wie die dem Begehren korrespondierenden Anspruchsnormen. Es muss sich um Normen handeln, die von ihrer Rechtsfolgende her überhaupt geeignet sind, den bis dahin begründeten Anspruch zu Fall zu bringen. Nur im Hinblick auf sie gebietet die Denkökonomie eine Untersuchung der Tatbestandsmerkmale. Werden die Voraussetzun-

gen der Gegenrechtsnorm bejaht, sind, wenn nicht eine Gegengegenrechtsnorm eingreift, die Erörterungen zur geprüften Anspruchsgrundlage abzuschließen, und eine neue Anspruchsgrundlage ist gegebenenfalls einzuführen. Werden die Voraussetzungen aller potentiellen Gegenrechtsnormen verneint, so ist das Begehren nach der untersuchten Anspruchsgrundlage begründet, die gutachtliche Fallentwicklung aber dennoch nicht abgeschlossen. Die Leser (etwa die Richter eines Kollegialorgans) könnten in einem Punkte anderer Auffassung sein. Für diesen Fall sind auch andere Anspruchsnormen daraufhin zu untersuchen, ob sie das Begehren zu begründen vermögen. Vergleichbares gilt für die Prüfung mehrerer in Betracht kommender Gegenrechtsnormen.

3.3.4 Die Einteilung der rechtlich relevanten Voraussetzungen

Im Vorangegangenen war die Rede von Anspruchsnormen und Gegenrechten. Diese Unterscheidung gilt es zu erläutern, näher zu beleuchten und weiter zu verfeinern. Sie ist für die gutachtliche Fallentwicklung und die Relationstechnik von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Rechtlich bedeutsam (relevant) ist jeder Sachverhaltsumstand, dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen Einfluss auf das Ergebnis eines Gutachtens, auf die Beantwortung der Fallfrage haben kann. Nicht jeder rechtlich bedeutsame Umstand wird indessen in dem Tatsachenvortrag der Parteien. Wir finden häufig keine Angaben über das Alter der Vertragspartner, über die Frage der Erfüllung eines Anspruchs, obwohl doch das Alter, wie die Regeln über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) zeigen, rechtlich bedeutsam für das Entstehen einer vertraglichen Verpflichtung sein kann und obwohl mit der Erfüllung eines Anspruchs der Anspruch erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB) und dann eben nicht mehr (nicht noch einmal) durchgesetzt werden kann. Wie sollen wir in einem Gutachten in Kenntnis der rechtlichen Relevanz eines Umstands mit der Informationslosigkeit über diesen Umstand umgehen?

Die Antwort verbirgt sich hinter der Einteilung der rechtlich relevanten Voraussetzungen in Voraussetzungen für das Eingreifen des Anspruchs, die anspruchsbegründenden Voraussetzungen, und in Voraussetzungen für das Eingreifen von Gegenrechten, die gegenrechtsbegründenden Voraussetzungen.

Eine positive Antwort auf das Bestehen eines Anspruchs setzt mindestens das Gegebensein der anspruchsbegründenden Voraussetzungen voraus. Enthält der Sachverhalt hierzu keine Informationen oder eine Informationslücke, dann bleibt nur die Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs. Sobald indessen die anspruchsbegründenden Voraussetzungen festgestellt sind, ist vom Bestehen des Anspruchs auszugehen, wenn es nicht Informationen zu gegenrechtsbegründenden Voraussetzungen im Sachverhalt gibt. Das Schweigen zu gegenrechtsbegründenden Voraussetzungen verschiebt die Entscheidung

der Fallfrage nicht auf den Sanktnimmerleinstag, sondern verlangt das Zusprechen des Anspruchs, wie das Schweigen des Sachverhalts zu anspruchsbegründenden Voraussetzungen das Verneinen des Anspruchs verlangt.

3.3.5 Die Beweislast

Das Rechtsinstitut, dem wir diese Entscheidungsmöglichkeiten bei Informationslosigkeit über rechtlich relevante tatsächliche Voraussetzungen verdanken, ist die Beweislast. Sie heißt uns, etwas als nicht gegeben zu unterstellen, worüber wir keine Informationen haben. Sie wirkt sich zulasten dessen aus, auf den die Verteilungsregel die Beweislast fallen lässt. Das Ergebnis der Beweislastverteilung ist die Einteilung der rechtlich relevanten Voraussetzungen in anspruchsbegründende (anspruchserhaltende) und gegenrechtsbegründende (gegenrechtserhaltende) Voraussetzungen. Die Klammerzusätze deuten auf weitere Differenzierungen hin, die später eingeführt werden.

Machen wir uns das bisher Gesagte an einigen Beispielen klar.

Beispiel 1:

Der Sachverhalt enthält Informationen, die einen Kaufpreisanspruch des Anspruchstellers stützen. Über Zahlungen des Anspruchsgegners auf den Kaufpreisanspruch schweigt er.

Hier bekommt der Anspruchsteller den Anspruch zugesprochen. Die Erfüllung begründet ein Gegenrecht. Schweigt der Sachverhalt zu Erfüllungsvorgängen, so ist von der Nichterfüllung auszugehen.

Aus diesem Beispiel könnte man sich leicht zur Annahme einer Zeitregel verleiten lassen: Umstände, die zeitlich im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs stehen, fallen in die Beweislast des Anspruchstellers; Umstände die einen einmal entstandenen Anspruch später vernichten können, fallen in die Beweislast des Anspruchsgegners.

Diese Regel ist falsch. Das zeigt

Beispiel 2:

Der Sachverhalt enthält Informationen, die einen Kaufpreisanspruch des Anspruchstellers stützen. Über das Alter der Vertragspartner schweigt er.

Auch hier bekommt der Anspruchsteller den Anspruch zugesprochen, obwohl bei Minderjährigkeit eines der Vertragspartner der Vertrag nicht wirksam und der Anspruch

nicht gegeben wäre und das Alter bei der Entstehung des Anspruchs eine Rolle spielt.

Auch die bei der Entstehung des Anspruchs rechtlich relevanten Voraussetzungen werden demnach offensichtlich in anspruchsbegründende und gegenrechtsbegründende Voraussetzungen aufgeteilt. Die zeitliche Abfolge allein trägt die Differenzierung nicht.

Wonach richtet sich aber dann die Beweislastverteilung?

Eine ungenaue Regel sagt, dass jeder die tatsächlichen Umstände der für ihn günstigen Voraussetzungen zu beweisen habe. Günstig ist für den Anspruchsteller die Nichterfüllung, für den Anspruchsgegner die Erfüllung; für den Anspruchsteller die Volljährigkeit der Vertragspartner, für den Anspruchsgegner die Minderjährigkeit wenigstens eines der Vertragspartner. Danach müsste jeder alles beweisen. So formuliert ist die Regel deshalb untauglich.

Schon besser wird es mit einer anderen Regel. Danach muss jeder die tatsächlichen Umstände der Voraussetzungen der Normen beweisen, die er auf den Fall angewendet wissen möchte. Diese Regel funktioniert im Minderjährigenfall ebenso wie im Erfüllungsfall. Der Anspruchsgegner möchte § 362 BGB bzw. §§ 104 ff. BGB angewendet wissen. Also soll er die Nachteile daraus tragen, dass über diese Voraussetzungen der Sachverhalt schweigt.

Auch diese Regel trägt nicht in allen Fällen. Sie muss versagen, wenn die Voraussetzungen innerhalb ein- und desselben Satzes einer Norm in anspruchsbegründende und gegenrechtsbegründende einzuteilen sind. Und diese Fälle gibt es, wie das folgende Beispiel zum BGB vor der Schuldrechtsmodernisierung am 1.1.2002 zeigt:

Beispiel 3:

Der Sachverhalt enthält Informationen über die Begründung einer Leistungsverpflichtung und über den Untergang des Leistungsgegenstandes. Über die Umstände, unter denen der Leistungsgegenstand untergegangen ist, schweigt er. Der Gläubiger der ursprünglichen Leistungsschuld verlangt Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Der Schadensersatzanspruch war aus § 280 Abs. 1 BGB a.F. begründet, obwohl in dieser Norm das Vertretenmüssen als rechtlich relevanter Umstand erwähnt war. § 282 BGB a.F. legte die Beweislast dem Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung auf. Dies bedeutete, dass nicht das Vertretenmüssen des Schuldners eine anspruchsbegründende Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch des Gläubigers war, sondern das Nichtvertretenmüssen des Schuldners ein Gegenrecht begründete, das die Entstehung des Schadensersatzanspruchs verhinderte.

Nach dem neuen Recht sind die Verhältnisse nicht mehr so kompliziert. § 280 Abs. 1 BGB ist in zwei Sätze aufgeteilt. Satz 1 enthält die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch aus Vertragspflichtverletzung, Satz 2 mit dem Nichtvertretenmüssen die gegenrechtsbegründende Voraussetzung.

Doch gibt es auch jetzt noch Normen, in denen rechtlich relevante Voraussetzungen eines Satzes in der Beweislast unterschiedlich verteilt sind. Ein Beispiel ist § 111 Satz 2 BGB. Die Vorlage der schriftlichen Einwilligung muss derjenige beweisen, der auf die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts setzt, die Zurückweisung derjenige, der auf die Unwirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts trotz Bestehen einer Einwilligung baut.

Wenn keine der Regeln in allen Fällen greift, so kann man doch einen für die praktische Entscheidung hilfreichen Regelsatz für die Beweislastverteilung formulieren:

1. Über die Beweislastverteilung entscheidet der Gesetzgeber. Das geschieht zum Teil ausdrücklich (wie in §§ 363, 345, 476, 619a BGB), zum Teil durch die systematische Anordnung der rechtlich relevanten Voraussetzungen (wie in §§ 280 Abs. 1 und 831 Abs. 1 BGB durch die Trennung von Satz 1 und Satz 2).
2. Die zeitliche Aufeinanderfolge kann eine Faustregel für die Beweislastverteilung ergeben.
3. Im Grundsatz hat ein jeder die Voraussetzungen der Normen zu beweisen, die er angewendet wissen möchte.

Wenn wir das bisher gewonnene Bild verfeinern wollen, können wir die rechtlich für das Zuspreehen oder Absprechen eines Anspruchs relevanten Voraussetzungen einteilen in

- anspruchsbegründende Voraussetzungen
- anspruchshindernde Voraussetzungen
- anspruchsvernichtende Voraussetzungen
- anspruchshemmende Voraussetzungen
- anspruchserhaltende Voraussetzungen

Anspruchsbegründende Voraussetzungen lassen einen Anspruch entstehen. Anspruchshindernde Voraussetzungen verhindern das Entstehen eines Anspruchs. Anspruchsvernichtende Voraussetzungen vernichten einen einmal entstandenen Anspruch. Anspruchshemmende Voraussetzungen nehmen einem einmal entstandenen Anspruch die Durchsetzbarkeit, ohne ihn zu vernichten. Und anspruchserhaltende Voraussetzungen nehmen den rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Voraussetzungen den zerstörerischen Einfluss auf den entstandenen Anspruch.

Materiellrechtlich begründen die anspruchshindernden und die anspruchvernichtenden Voraussetzungen Einwendungen, die anspruchshemmenden Voraussetzungen Einreden.

LOGISCH betrachtet kommen wir zur Gleichwertigkeit aller positiven und negativen Bedingungen für das Zusprechen/Absprechen des geltend gemachten Anspruchs im Zeitpunkt der Entscheidung.

ZEITLICH betrachtet unterscheiden wir Bedingungen für das Entstehen des Anspruchs (anspruchsbegründende Voraussetzungen und anspruchshindernde Voraussetzungen) und Bedingungen für das Vernichten oder Hemmen eines entstandenen Anspruchs (anspruchshemmende Voraussetzungen und anspruchvernichtende Voraussetzungen) und daran anschließend Bedingungen für das Außerkraftsetzen von Anspruchshemmung oder -vernichtung (anspruchserhaltende Voraussetzungen).

Von der BEWEISLAST betrachtet unterscheiden wir Bedingungen, die vom Anspruchsteller zu beweisen sind, von Bedingungen, die vom Anspruchsgegner zu beweisen sind. Vom Anspruchsteller zu beweisen sind die anspruchsbegründenden Voraussetzungen und die anspruchserhaltenden Voraussetzungen. Der Anspruchsgegner hat hingegen zu beweisen die anspruchshindernden Voraussetzungen, die anspruchshemmenden Voraussetzungen und die anspruchvernichtenden Voraussetzungen.

3.4 Prüfungsreihenfolge

Eine für die praktische Bewältigung von Aufgaben wichtige Frage ist häufig die nach der Prüfungsreihenfolge der rechtlich relevanten Voraussetzungen.

LOGISCH betrachtet gibt es da keine Festlegung, denn logisch sind alle Voraussetzungen gleichwertig.

ZEITLICH betrachtet wendet man sich zunächst der Anspruchsentstehung und -hinderung zu, um hernach Fragen der Anspruchsvernichtung oder -hemmung zu erörtern.

Die alles beherrschende BEWEISLAST legt die folgende Reihenfolge nahe, die sich teilweise mit dem zeitlichen Standpunkt deckt:

1. Anspruchsbegründung
2. Anspruchshinderung, Anspruchsvernichtung, Anspruchshemmung
3. Anspruchserhaltung

Für das Eingreifen anspruchsbegründender Normen ist der maßgebliche Sachverhalt nach anspruchsbegründenden Tatsachen zu durchforsten. Fehlt auch nur eine der anspruchsbegründenden Tatsachen, so trägt den Nachteil der Anspruchsteller. Der von ihm

erhobene Anspruch besteht nicht.

Für das Eingreifen von Gegenrechtsnormen kommt es auf das Vorliegen anspruchshindernder, anspruchsvernichtender oder anspruchshemmender Tatsachen an. Sie fallen in die Beweislast des Anspruchsgegners. Der Anspruchsgegner trägt mithin die Nachteile aus dem Fehlen solcher Tatsachen.

Die Gegengegenrechtsnormen sind vom Vorliegen anspruchserhaltender Tatsachen im Sachverhalt abhängig. Den Nachteil aus dem Fehlen entsprechender Tatsachen trägt der Anspruchsteller.

4 Von der Papierakte zur elektronischen Akte

Mit den Regeln der Relationstechnik und den Regeln der Gutachtentechnik kennen wir die beiden Ordnungssysteme, mit denen der Richter die tatsächlichen Informationen in der von ihm zu bearbeitenden Gerichtsakte für eine den Maßstäben des Rechts genügende Entscheidung ordnet. Die Regeln ändern sich nicht, wenn aus der Papierakte eine elektronische Akte wird. Im Rahmen der Papierakte ist der Richter auf sich gestellt, um die Ordnungsaufgabe zu bewältigen. Im Rahmen der elektronischen Akte könnte er bei seiner Ordnungsaufgabe unterstützt werden. Und genau hier beginnt die Aufgabe der Rechtsinformatik. Sie muss im Gespräch mit der Informatik die Möglichkeiten abklopfen, dem Richter unterschiedliche Ansichten auf die Informationen seiner Akte, seines Falls, zu eröffnen, die ihn rechtlich irrelevante tatsächliche Informationen ausscheiden lassen und mit Blick auf die rechtlich relevanten tatsächlichen Voraussetzungen die beweisbedürftigen von den nicht beweisbedürftigen trennen lassen. Für die letztere Aufgabe genügt die Möglichkeit, Behauptungen als streitig oder unstreitig zu markieren und die Beweisangebote der Parteien bei den streitigen Behauptungen zu notieren. Die erste Aufgabe dagegen ist wesentlich aufwändiger. Sie setzt nämlich juristisches Wissen und damit die Entwicklung zwar nicht von Expertensystemen, jedoch von Entscheidungsunterstützungssystemen, die die Prüfungsvoraussetzungen nach den Regeln der gutachtlichen Fallentwicklung unter Einschluss der Beweislastverteilung abbilden, voraus. Doch sollte es wirklich so schwierig sein, Anspruchsschemata und Begründungsschemata für typische Fallkonstellationen wie der Abwicklung der Schäden eines Verkehrsunfalls oder der Abwicklung eines gescheiterten Leasingvertrages zu entwickeln? Hier bedarf es doch eigentlich nur des Zusammenführens des bei den Juristen und bei den Informatikern schon vorhandenen Wissens.

Wenn Richter sich in ihrer Unabhängigkeit nicht durch von anderen entwickelte Entscheidungsunterstützungssysteme leiten lassen wollen, so müsste man ihnen in der elektronischen Akte die Mittel an die Hand geben, ihre eigenen Entscheidungsunterstüt-

zungssysteme zu entwickeln und die Informationen der elektronischen Akte nach diesen Systemen zu ordnen. Danach wäre es dann nur noch ein Leichtes, das eigene System mit Informationen aus Entscheidungsdatenbanken und Literaturdatenbanken anzureichern und zu verfeinern. Insgesamt hätte die Rechtsinformatik das Ziel erreicht, zu einer Verbesserung der juristischen Verfahrensabläufe und Arbeitsweisen beizutragen. Das ist ihr Geschäft, an dem sich der Jubilar noch viele Jahre erfreuen möge.